



Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO)

22. November 2017

in der Fassung vom 22. Januar 2020

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 29. Januar 2020 die vom Akademischen Senat der TUHH gemäß § 85 Absatz (1) Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 479) am 22. November 2017 und am 28. Februar 2018 beschlossene und am 22. Januar 2020 geänderte Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz (1) HmbHG genehmigt.

Inhalt

Abschnitt 1: Allgemein	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademische Grade	4
Abschnitt 2: Studium	4
§ 4 Zugang und Zulassung, Einstufung.....	4
§ 5 Regelstudienzeit	4
§ 6 Modularität.....	4
§ 7 Leistungspunkte.....	5
§ 8 Studienplan und Modulhandbuch.....	5
§ 9 Lehrveranstaltungen	6
§ 10 Studienberatung	7
§ 11 Duales Studium (dual@TUHH)	7
Abschnitt 3: Prüfung.....	8
§ 12 Prüfungsanspruch.....	8
§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungen, Studienleistungen, Studienzeiten und von außerhalb eines Studiums erworbenen Kompetenzen.....	8
§ 14 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Rücktritt	10
§ 15 Prüfungszeitraum und Prüfungsangebot.....	11
§ 16 Prüfungen.....	11
§ 17 Studienleistungen	12
§ 18 Computergestützte Prüfungen und Studienleistungen	14
§ 19 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)	14
§ 20 Studienarbeit	15
§ 21 Abschlussarbeit	15
§ 22 Bewertung von Prüfungen	17

§ 23	Gesamtnote und Gesamturteil	17
§ 24	Wiederholbarkeit von Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen	18
§ 25	gestrichen	18
§ 25	a Versäumnis und Prüfungsabbruch	18
§ 25	b Täuschung und Ordnungsverstoß	19
§ 26	Nachteilsausgleich	20
§ 27	Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz	20
§ 28	Einsicht in Prüfungsakten	20
§ 29	Prüfungsausschuss	21
§ 30	Prüferinnen und Prüfer	22
Abschnitt 4: Abschlussdokumente		22
§ 31	Urkunde und Verleihung des akademischen Grades	22
§ 32	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records	22
Abschnitt 5: Schlussvorschriften		24
§ 33	Inkrafttreten und Übergangsregelung	24

Abschnitt 1: Allgemein

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) gilt für alle Studiengänge der Technischen Universität Hamburg.
- (2) Ergänzend zur ASPO gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des jeweiligen Studiengangs. Eine Regelung der FSPO ist unwirksam, soweit sie einer in der ASPO enthaltenen Regelung widerspricht, es sei denn, die betreffende Regelung der FSPO wurde vom Akademischen Senat unter ausdrücklicher Feststellung der Abweichung von der ASPO beschlossen.
- (3) Anlage zur ASPO sind die Kataloge für die Module aus dem Bereich der Nichttechnischen Ergänzungskurse und Betrieb & Management.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Im Bachelorstudium erlangen Studentinnen und Studenten grundlegende fachliche und personale Kompetenzen, die sowohl zu einem frühen Einstieg in die Berufspraxis als auch zu einem wissenschaftlich vertiefenden Studium befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Grundlagenwissen sowie über grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens. Die bestandene Bachelorprüfung ist als erster berufsqualifizierender Abschluss das Ziel des Bachelorstudiums.

- (2) Im Masterstudium erlangen Studentinnen und Studenten vertiefte fachliche und personale Kompetenzen, die zu einem Einstieg in den Beruf oder zur Promotion befähigen. Im weiterbildenden Masterstudium werden zudem berufspraktische Erfahrungen erweitert. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein vertieftes und erweitertes Fachwissen sowie über Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und über die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern. Die bestandene Masterprüfung ist als zweiter berufsqualifizierender Abschluss das Ziel des Masterstudiums.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird entweder der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.), „Master of Arts“ (MA), „Master of Business Administration“ (MBA) oder „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. Näheres regelt die jeweils gültige FSPO.

Abschnitt 2: Studium

§ 4 Zugang und Zulassung, Einstufung

- (1) Der Zugang und die Zulassung zum Studium an der TUHH werden durch die „Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg“ geregelt.
- (2) Studentinnen und Studenten werden mit ihrer Immatrikulation in das erste Fachsemester eingeschrieben. Abweichend davon werden Studentinnen oder Studenten, die gemäß § 13 anrechenbare Studienleistungen nachweisen, in das n-te Semester eingestuft, wenn die Summe der anrechenbaren Leistungspunkte die mit Abschluss des (n-1)-ten Fachsemesters laut Studienplan zu erreichende Anzahl von Leistungspunkten um nicht mehr als zehn Leistungspunkte unterschreitet.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester. Eine FSPO kann eine um ein Semester längere Regelstudienzeit vorsehen.
- (2) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt vier Semester. Eine FSPO kann eine um ein Semester kürzere Regelstudienzeit vorsehen. Im Falle von weiterbildenden Masterstudiengängen kann eine FSPO andere Regelstudienzeiten vorsehen.

§ 6 Modularität

- (1) Die Studiengänge sind in Module gegliedert, die aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lerneinheiten bestehen. Die Module sollen im Regelfall innerhalb eines Semesters oder in Ausnahmefällen in bis zu zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert werden können.
- (2) Ein geschlossenes Modul (GM) beinhaltet eine oder mehrere obligatorische Lehrveranstaltungen und kann Studienleistungen enthalten. Das geschlossene Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Ein offenes Modul (OM) beinhaltet mehrere

zur Wahl stehende Lehrveranstaltungen, die in einem ausreichenden Umfang jeweils durch Prüfungen abgeschlossen werden müssen, um die in dem offenen Modul geforderte Anzahl der Leistungspunkte zu erwerben. Die Prüfungen eines offenen Moduls sind entweder alle benotet oder alle unbenotet.

- (3) Pflichtmodule (P) müssen für den Abschluss des Studiums bestanden werden. Wahlpflichtmodule (WP) können aus der im Studienplan für den jeweiligen Wahlpflichtbereich vorgesehenen Auswahl gewählt werden. Die laut Studienplan in einem Wahlpflichtbereich erforderliche Anzahl von Leistungspunkten wird erreicht, indem Prüfungen in Modulen des betreffenden Wahlpflichtbereichs in ausreichendem Umfang bestanden werden.
- (4) Für die Wahlpflichtmodule wird aufgrund der Vielfalt des Angebots und der Kombinationsmöglichkeiten ein überschneidungsfreier und vollständiger Lehrveranstaltungsplan laut Studienplan nicht garantiert. Die TUHH stellt jedoch für jeden Studienplan Musterstudienverläufe zur Verfügung, deren Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei geplant werden, so dass das Studium laut Musterstudienplan in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Den Studentinnen oder den Studenten wird empfohlen, die Auswahl der Module so zu treffen, dass ein Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Für offene Module wird aufgrund der Vielfalt des Angebots und der Kombinationsmöglichkeiten ein überschneidungsfreier und vollständiger Lehrveranstaltungsplan laut Studienplan nicht garantiert. Den Studentinnen oder den Studenten wird empfohlen, die Auswahl der Lehrveranstaltungen so zu treffen, dass ein Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 7 Leistungspunkte

- (1) Die Leistungspunkte eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) geben Auskunft über den durchschnittlichen Gesamtarbeitsaufwand einer Studentin oder eines Studenten, der für das erfolgreiche Absolvieren der jeweiligen Einheit notwendig ist. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (2) Die Anzahl der einem Modul zugeordneten Leistungspunkte drückt den gesamten zeitlichen Aufwand für ein Modul aus. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Moduls ergibt sich aus der Präsenzzeit in Lehrveranstaltungen und dem Selbststudium. Die Leistungspunkte eines Moduls sind in dem jeweils gültigen Studienplan definiert.
- (3) Die Leistungspunkte sind nach Bestehen der Prüfung und gegebenenfalls nach Erbringen der Studienleistungen erworben.

§ 8 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Der Studienplan ist Bestandteil einer FSPO. Aus dem Studienplan ergibt sich, welche Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu bestehen sind und welche Studienleistungen erbracht werden müssen sowie weitere Bestimmungen zum Inhalt und Verlauf des Studiums und der Prüfungen. Ein Studienplan ist in der Regel für den Zeitraum des Eineinhalbfachen der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs gültig. Für diesen Zeitraum wird das Prüfungsangebot vorgehalten. Mit dem Ende der Gültigkeitsdauer wechseln Studentinnen und Studenten in den unmittelbar nach dem Inkrafttreten des ausgelaufenen Studienplans in Kraft getretenen Studienplan. Dieses gilt nicht, wenn einer Studentin oder einem Studenten vor dem Zeitpunkt des Endes der Gültigkeitsdauer eines Studienplans das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben wurde;

in diesem Fall behält der ältere Studienplan für die Studentin oder den Studenten seine Gültigkeit.

- (2) Ein Modulhandbuch enthält die detaillierte Beschreibung eines Studiengangs sowie der Module inklusive der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. Sie unterstützen das Erreichen der Qualifikationsziele und die Vermittlung der Inhalte des Studiums. Die Lehrveranstaltungen erfordern zur Erreichung der Lernziele ein begleitendes Selbststudium.
- (2) Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:
 - a. Vorlesung (VL):
Eine Vorlesung besteht aus regelmäßig abgehaltenen, z.T. interaktiven Vorträgen, in denen die Inhalte präsentiert werden.
 - b. Hörsaalübung (HÜ)
Die Hörsaalübung wiederholt und vertieft die Inhalte der Vorlesungen anhand von Beispielen und weiterführenden Aufgaben.
 - c. Gruppenübung / Tutorium (GÜ):
In der Gruppenübung bzw. dem Tutorium bearbeiten die Studentinnen und Studenten in Einzel- und Gruppenarbeit Aufgaben zu den Vorlesungsinhalten. Sie werden dabei von der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter individuell unterstützt.
 - d. Integrierte Vorlesung (IV):
Die Integrierte Vorlesung ist eine Kombination von Vorlesung und Hörsaal- oder Gruppenübung, in der sich Vorträge mit selbstständiger Einzel- oder Gruppenarbeit abwechseln.
 - e. Seminar (SE):
Ein Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in dem sich die Studentinnen und Studenten unter fachlicher Anleitung selbstständig Wissen und Fertigkeiten aneignen, so dass sie in der Lage sind, darüber vorzutragen und den dargestellten Inhalt in einer Diskussion zu verteidigen.
 - f. Projektseminar (PS)
Ein Projektseminar ist ein Seminar mit einem integrierten Praxisteil.
 - g. Praktikum (PR):
Im Praktikum werden in Ergänzung und zur Vertiefung der gelernten Inhalte apparative und/ oder experimentelle Versuche durchgeführt. Die Studentinnen und Studenten erlernen die Handhabung und den Einsatz von Geräten, Apparaten und/ oder Softwaresystemen sowie die Auswertung eigener Arbeitsergebnisse.
 - h. Projekt-/problemorientierte Lehrveranstaltung (PBL):
In einer projekt-/problemorientierten Veranstaltung erarbeiten sich die Studentinnen und Studenten Inhalte selbstständig anhand von Fragestellungen oder Problemsituationen. Die Veranstaltung ist in der Regel in verschiedene Phasen untergliedert, zu denen Arbeitsschritte in Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden müssen. Inhalt einer projekt-/problemorientierten Lehrveranstaltung kann die Vertiefung von Themen zu bestimmten Anwendungsfällen oder auch die Entwicklung eines Produkts wie eine Skizze, ein Programm, ein Bericht oder eine Konstruktion mit Auslegung sein. Bei Projekten, die selbstständig als Hausarbeit erstellt werden, kann der Nachweis von Zwischenergebnissen (Testate) im Rahmen von begleitenden Präsenzveranstaltungen erforderlich sein.

- i. Projektierungskurs (PK):
Im Projektierungskurs planen die Studentinnen und Studenten in Gruppen den Gesamtkomplex einer Anlage. Dazu gehört die Auslegung und Berechnung der einzelnen Anlagenkomponenten sowie die Erarbeitung einer vollständigen Kostenkalkulation.
- (3) Lehrveranstaltungen können in Deutsch oder in Englisch abgehalten werden. Die Unterrichtssprache ist dem jeweils gültigen Studienplan zu entnehmen. Für englischsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen wird den Studentinnen und Studenten empfohlen, das Sprachniveau B2 zu beherrschen.
- (4) In Wahlpflichtmodulen und in offenen Modulen können die Lehrveranstaltungsarten gemäß Absatz (2) Buchstaben e bis i teilnahmebeschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Form und die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer sind festzulegen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (5) Eine FSPO kann für eine Lehrveranstaltungsart gemäß Absatz (2) Buchstaben e bis i eine nach Art und Umfang näher bezeichnete Anwesenheitspflicht vorsehen, sofern das Lernziel nur bei persönlicher Anwesenheit in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird vom Servicebereich Lehre und Studium angeboten.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch das für den jeweiligen Studiengang zuständige Studiendekanat bzw. den zuständigen Studienbereich organisiert. Insbesondere wird eine solche Studienfachberatung allen Studentinnen und Studenten in den ersten beiden Fachsemestern angeboten (§ 51 Absatz (1) HmbHG).
- (3) Studentinnen und Studenten, die die Grundlagenprüfungen gemäß § 14 Absatz (3) des ersten Fachsemesters nicht bestanden haben, sollen nach Ablauf des zum ersten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraums zeitnah an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (4) Studentinnen und Studenten, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussarbeit angemeldet haben (§ 51 Absatz (2) Satz 2 HmbHG). Sie werden vor Ablauf dieser Frist vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich und in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) benachrichtigt. Kommen Studentinnen und Studenten der in § 51 Absatz (2) Satz 2 HmbHG festgelegten Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nach, werden sie exmatrikuliert (§ 42 Absatz (2) Nr. 7 HmbHG).

§ 11 Duales Studium (dual@TUHH)

- (1) Ausgewählte Studiengänge der TUHH können gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen auch dual studiert werden. Das praxisintegrierende duale Studium (dual@TUHH) besteht aus einem wissenschaftsorientierten und einem praxisorientierten Teil. Der wissenschaftsorientierte Teil umfasst das Studium an der TUHH. Der praxisorientierte Teil ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt.
- (2) Der praxisorientierte Teil des dualen Studiums wird grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Er beläuft sich i.d.R. auf mindestens 10 bis höchstens 13 Wochen pro Semester.

- (3) Im praxisorientierten Teil des dualen Studiums sollen die Studentinnen und Studenten Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, mit denen die Ausbildungsziele der Module des für sie jeweils gültigen Studienplans in der Praxis gefördert werden. Der praxisorientierte Teil des dualen Studiums kann nur in einem Unternehmen durchgeführt werden, das sich durch eine Vereinbarung mit der TUHH zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichtet hat (Partnerunternehmen) und mit dem die Studentin oder der Student den hierfür von der TUHH anerkannten Studierendenvertrag abschließt.
- (4) Die Abschlussarbeit darf unter Beachtung dieser Studien- und Prüfungsordnung im Partnerunternehmen durchgeführt werden.
- (5) Das „Diploma Supplement“ (§ 32 Absatz (6)) enthält die zusätzliche Bezeichnung „Duales Studium“ sowie den Vermerk über die erfolgreiche Ableistung der betrieblichen Praxisphasen und ihres zeitlichen Umfangs, sofern eine Bescheinigung über die Ableistung des praxisorientierten Teils des dualen Studiums in dem in Absatz (2) geregelten Umfang vorliegt.

Abschnitt 3: Prüfung

§ 12 Prüfungsanspruch

- (1) Das Recht von Studentinnen und Studenten auf Teilnahme an Prüfungen und auf die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (Prüfungsanspruch) besteht nur für die Prüfungen, die in dem Studiengang, für den die Immatrikulation besteht, nach dem Studienplan vorgesehen sind. Der Prüfungsanspruch erlischt mit Ablauf des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem die Immatrikulation zuletzt durchgehend bestand.
- (2) Abweichend von Absatz (1) Satz 1 können Studentinnen und Studenten, die für einen Bachelorstudiengang an der TUHH immatrikuliert sind, aus dem Lehrangebot für alle Bachelorstudiengänge der TUHH Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten als Zusatzleistung erbringen. Gleiches gilt entsprechend für Studentinnen und Studenten, die für einen Masterstudiengang immatrikuliert sind. Die Prüfungsanmeldung dazu erfolgt auf Antrag der Studentin oder des Studenten durch das Zentrale Prüfungsamt der TUHH.

§ 13 Anerkennung und Anrechnung von Prüfungen, Studienleistungen, Studienzeiten und von außerhalb eines Studiums erworbenen Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten, die im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bachelor- bzw. Masterarbeiten werden nicht anerkannt.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen in an Hochschulen gelehrt Modulen werden von Amts wegen auf die Anzahl der Prüfungsversuche in gleichwertigen Modulen des gewählten Studiengangs anerkannt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, mit ihren Immatrikulationsunterlagen Belege der besuchten Hochschulen einzureichen, aus denen sich die Anzahl der Prüfungsfehlversuche in den einzelnen Modulen ergibt. Soweit von Hochschulen keine solchen Unterlagen geführt werden, haben die Studienbewerber die Anzahl der Fehlversuche schriftlich in einer Selbstauskunft vorzulegen und die Richtigkeit der darin gemachten Angaben zu

versichern. Fehlerhafte Angaben in der Selbstauskunft gehen zu Lasten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers.

- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kompetenzen, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der TUHH erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen angerechnet.
- (4) Prüfungen und Studienleistungen, die Schülerinnen und Schüler als Frühstudentinnen und Frühstudenten ohne Hochschulzulassung und Immatrikulation erbracht haben, werden bei einem von ihnen später aufgenommenen Studium anerkannt.
- (5) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss mit Ausnahme der unter Absatz (2) fallenden Anerkennungen. Studierende, die sich neu oder erneut an der TUHH immatrikulieren, haben den Antrag bis zum Ende der ersten sechs Wochen ab dem Tag ihrer Immatrikulation zu stellen. Für Studierende, die bereits an der TUHH immatrikuliert sind und dort den Studiengang wechseln, endet die Antragsfrist sechs Wochen nach dem Tag der Umschreibung. Studierende, die ohne Unterbrechung ihrer Immatrikulation von einem Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule an die TUHH zurückkehren, haben den Antrag bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen des auf die Rückkehr folgenden Semesters zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge sind ohne Prüfung abzulehnen. War jemand ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihr oder ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend den Regelungen des § 32 HmbVwVfG zu gewähren.
- (6) Für die Prüfung der Anerkennung von nicht an der TUHH erbrachten Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten haben die Antragsteller die verfügbaren Unterlagen zur Prüfung der Gleichwertigkeit vorzulegen. Zu diesen Unterlagen zählen zum Beispiel Modul- und Studiengangsbeschreibungen, Modulhandbücher, Vorlesungsskripte oder sonstige Unterlagen mit Informationen über Lehrformen, Lehrinhalte, Arbeitsaufwand und zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind mit einer deutschen Übersetzung durch eine in Deutschland anerkannte, öffentlich für Übersetzungen bestellte Person vorzulegen. Die TUHH kann zur Vorlage der Unterlagen und einer etwaigen Übersetzung eine angemessene Frist setzen. Sind die Studierenden ihrer in diesem Absatz geregelten Mitwirkungspflicht nachgekommen, liegt die Beweislast dafür, dass wesentliche Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der TUHH im gewählten Studiengang zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen, bei der TUHH.
- (7) Die Noten anzuerkennender Prüfungen werden bei einem Notensystem, das dem Notensystem in dieser Prüfungsordnung vergleichbar ist, in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ist bei nicht vergleichbarem Notensystem eine Umrechnung in das Notensystem dieser Prüfungsordnung möglich, erfolgt die Einbeziehung nach Umrechnung. Genauer kann durch eine separate Ordnung geregelt werden.
- (8) Bei nicht vergleichbaren und nicht umrechenbaren Notensystemen gilt die Prüfung lediglich als bestanden. In diesem Fall geht die Prüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (9) Leistungspunkte für eine Prüfungs- und Studienleistung können nicht nach § 13 Absatz (1) auf eine weitere Prüfungs- und Studienleistung innerhalb desselben Studiengangs anerkannt werden.
- (10) Wurde vor einem studienbezogenen Auslandsaufenthalt einer Studentin oder eines Studenten der TUHH an einer ausländischen Hochschule mit der Studentin oder dem Studenten unter Beteiligung der zuständigen Stellen ein von der TUHH anerkanntes

Learning Agreement¹ geschlossen, so sind die im Learning Agreement aufgeführten Leistungen im Falle des Bestehens anzuerkennen. Entsprechendes gilt für Studienzeiten sowie Prüfungen und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, wenn die Anerkennung dieser Leistungen und Zeiten zwischen der TUHH und den beteiligten Hochschulen vereinbart worden ist.

- (11) Studentinnen oder Studenten eines Bachelorstudiengangs der TUHH, die bereits 156 Leistungspunkte erworben haben, können aus dem jeweils gültigen Studienplan eines Masterstudiengangs der TUHH Prüfungs- und Studienleistungen im Gesamtumfang von bis zu 30 Leistungspunkten unter den Bedingungen der ASPO und der jeweils gültigen FSPO ablegen. § 14 Absatz (1) gilt entsprechend. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Anzahl von 156 Leistungspunkten erreicht wurde, ist der Tag, an dem der Anmeldezeitraum für die gewählten Prüfungen abläuft. Im Falle der späteren Zulassung zu einem Masterstudiengang werden diese Prüfungen und Studienleistungen im Masterstudium von Amts wegen anerkannt, wenn die Prüfungen und Studienleistungen des Studiums, in das immatrikuliert wurde, gleichwertig sind. Durch den Erwerb von Leistungspunkten nach Satz 1 entsteht kein Anspruch auf Zulassung zu dem benannten Masterstudiengang. Die Prüfungsanmeldung zu vorgezogenen Masterprüfungen erfolgt auf Antrag der Studentin oder dem Studenten durch das Zentrale Prüfungsamt der TUHH.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Rücktritt

- (1) Die Studentin oder der Student muss sich innerhalb des Anmeldezeitraums vor einer Prüfung zu dieser anmelden, anderenfalls besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an der Prüfung. Der Anmeldezeitraum wird in geeigneter Weise vom Zentralen Prüfungsamt der TUHH bekannt gegeben. Findet die Prüfung bereits vor dem Anmeldezeitraum statt, gilt die Teilnahme an der Prüfung als rechtzeitige Anmeldung.
- (2) Die Vertiefungsrichtung bzw. der Schwerpunkt ergibt sich aus den laut jeweils gültigem Studienplan bestandenen Prüfungen. Falls sich die Vertiefungsrichtung bzw. der Schwerpunkt nicht eindeutig ergibt, ist diese bzw. dieser von der Studentin oder dem Studenten bei der Abgabe der Abschlussarbeit im Zentralen Prüfungsamt der TUHH anzugeben.
- (3) Eine FSPO kann maximal zwei Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums vorsehen. Die Anmeldung zu den Grundlagenprüfungen und deren etwaigen Wiederholungsprüfungen erfolgt abweichend von Absatz (1) durch das Zentrale Prüfungsamt der TUHH. Abweichend von § 24 sind in Grundlagenprüfungen keine mündlichen Ergänzungsprüfungen zulässig. Eine FSPO kann das Bestehen von Grundlagenprüfungen zur Voraussetzung für die Zulassung zu in der FSPO zu benennenden und inhaltlich auf diesen Grundlagenprüfungen aufbauenden Klausuren (§ 16 Absatz (2)a.) und mündlichen Prüfungen (§ 16 Absatz (2)d.) erklären, die für das dritte oder höhere Fachsemester vorgesehen sind. Zu den Modulen der Grundlagenprüfungen werden in der Regel im Sommersemester ergänzende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens der Hälfte des regulären Umfangs angeboten.

¹ Ein Learning Agreement ist eine Lernvereinbarung, in der nach den Regeln des jeweiligen Austauschprogramms festgelegt wird, welche Module an der ausländischen Hochschule belegt werden sollen und in welcher Form die Anerkennung an der TUHH garantiert wird.

- (4) Eine FSPO kann vorsehen, dass im Falle einer Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß den Regelungen des § 4 Absatz (2) Satz 2 die nach einem Anerkennungsverfahren noch zu erbringenden Grundlagenprüfungen spätestens in dem zum zweiten Studiensemester gehörenden Prüfungszeitraum anzutreten sind. Das Bestehen der Grundlagenprüfungen kann zur Voraussetzung gemacht werden für die Zulassung zu in der FSPO zu benennenden und inhaltlich auf diesen Grundlagenprüfungen aufbauenden Klausuren (§ 16 Absatz (2)a.) und mündlichen Prüfungen (§ 16 Absatz (2)d.), die nach dem zweiten Studiensemester stattfinden.
- (5) Der Rücktritt von einer Prüfung kann spätestens am zweiten Tag vor dem Prüfungstermin erklärt werden. Ausgenommen vom Rücktritt sind Grundlagenprüfungen.
- (6) Prüfungsanmeldungen sind an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Die Zulassung zur Prüfung erteilt das Zentrale Prüfungsamt.

§ 15 Prüfungszeitraum und Prüfungsangebot

- (1) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester beginnt am 16. November und endet am 15. Mai. Der Prüfungszeitraum für das Sommersemester beginnt am 16. Mai und endet am 15. November.
- (2) Für Klausuren (§ 16 Absatz (2)a.) und mündliche Prüfungen (§ 16 Absatz (2)d.) wird in jedem Prüfungszeitraum mindestens ein Prüfungstermin angeboten. Alle anderen Prüfungsarten gemäß § 16 Absatz (2) werden mindestens einmal jährlich angeboten und geprüft. Im Falle von weiterbildenden Masterstudiengängen und hochschulübergreifenden Studiengängen nach § 55 HmbHG kann eine FSPO vorsehen, dass auch Klausuren (§ 16 Absatz (2)a.) und mündliche Prüfungen (§ 16 Absatz (2)d.) mindestens einmal jährlich angeboten werden.

§ 16 Prüfungen

- (1) Die für den Erwerb eines Studienabschlusses zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Die Art der Prüfung ist im Studienplan ausgewiesen. Es gibt folgende Prüfungsarten:
 - a. Klausur (KL):
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende eigenständige schriftliche Bearbeitung vor Ort gestellter Aufgaben im zeitlichen Rahmen von mindestens einer Zeitstunde und von maximal drei Zeitstunden. Eine Klausur kann ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt werden. Weiteres regelt § 19.
 - b. Schriftliche Ausarbeitung (SA):
Eine schriftliche Ausarbeitung ist eine eigenständige schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung ohne Aufsicht. Eine schriftliche Ausarbeitung kann auch über das Semester verteilt in verschiedenen Teilstücken abgegeben werden. Sie kann mit einer mündlichen Präsentation des Erarbeiteten verbunden werden.
 - c. Fachtheoretisch-fachpraktische Arbeit (FFA):
In einer fachtheoretisch-fachpraktischen Arbeit wird die praktische Umsetzung von theoretisch Erarbeitetem geprüft. Sie kann etwa die Entwicklung eines fachlichen Produkts, eine Prozess- oder Versuchsdokumentation und/oder eine mündliche Präsentation umfassen. Sie kann auch über das Semester verteilt in verschiedenen prozessbegleitenden und prozessabschließenden Teilstücken abgenommen werden.
 - d. Mündliche Prüfung (MP):
Die mündliche Prüfung ist ein geleitetes Prüfungsgespräch. Das Ergebnis und die

wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll stichwortartig festgehalten. Die mündliche Prüfung kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. Bei der mündlichen Prüfung in Gruppen muss die Einzelleistung individuell zuzuordnen sein. Jede Studentin oder jeder Student hat ein Anrecht darauf, mindestens 20 und maximal 40 Minuten geprüft zu werden.

- e. Referat (RE):
Ein Referat ist ein selbst erarbeiteter, mündlicher Vortrag, i.d.R. mit Hilfe von Präsentationsmedien. An eine Präsentation können sich eine Diskussion und die Beantwortung von Fragen anschließen. Ein Referat kann eine schriftliche Erarbeitung zu dem Vortrag umfassen.
 - f. Studienarbeit (STA):
Die Studienarbeit ist eine schriftliche, eigenständig angefertigte und nicht an eine Lehrveranstaltung gebundene Arbeit zu einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Das Thema der Studienarbeit wird für jede Studentin oder jeden Studenten individuell ausgegeben. Weiteres regelt § 20.
 - g. Abschlussarbeit:
Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche, eigenständig angefertigte und nicht an eine Lehrveranstaltung gebundene Arbeit zu einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Das Thema der Abschlussarbeit wird für jede Studentin oder jeden Studenten individuell ausgegeben. Weiteres regelt § 21.
- (3) Prüfungen sollen in der Sprache abgehalten werden, in der das Modul unterrichtet wurde. Abweichend hiervon können sich die Prüfungsbeteiligten einvernehmlich auf eine andere Sprache einigen. Für Prüfungen zweisprachiger Module ist zu Semesterbeginn die Prüfungssprache durch die Prüferin oder den Prüfer bekannt zu geben, sofern die Prüfungsunterlagen nicht in beiden Sprachen vorgehalten werden.
 - (4) Bei Prüfungen, die die Anwesenheit der Studentin oder des Studenten erfordern, hat die Studentin oder der Student sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
 - (5) Prüfungsleistungen müssen einer Person zuzuordnen sein. Prüfungen können auch in Form von Gruppenarbeiten durchgeführt werden, wenn der als Prüfung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist, es sei denn, es soll aufgrund der Prüfung der sozialen Kompetenz eine gemeinsame Bewertung erfolgen.
 - (6) Bei mündlichen Prüfungsarten ist das Prüfungsergebnis der Studentin oder dem Studenten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
 - (7) Prüfungen in Modulen, die zum Pflichtbereich eines Studienplans zählen, müssen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs bestanden werden. Im Wahlpflichtbereich sind Leistungspunkte in der jeweils im Studienplan geforderten Anzahl zu erwerben, indem Prüfungen in den dort zur Wahl stehenden Modulen im erforderlichen Umfang bestanden werden.
 - (8) Für Studentinnen und Studenten, die gemäß der zeitlichen Vorgabe des Studienplans studieren, ist zu gewährleisten, dass nicht mehr als eine Prüfung der Pflichtmodule pro Tag stattfindet, anderenfalls ist ein Ausweichtermin anzubieten. Dies gilt nicht für die Prüfungen aus dem Bereich der Nichttechnischen Ergänzungskurse und Betrieb & Management.

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen können Bestandteil des Modulabschlusses sein. Sie unterstützen die Studentinnen und Studenten, die Lernziele des Moduls zu erreichen. Zugleich dienen

Studienleistungen dazu, Studentinnen und Studenten zu einem kontinuierlichen und aktiven Studium anzuhalten.

- (2) Die Art der Studienleistung ist im Studienplan ausgewiesen. Es gibt folgende Studienleistungsarten:
 - a. Midterm (MT):
Ein Midterm ist eine unter Aufsicht anzufertigende, eigenständige schriftliche Bearbeitung vor Ort gestellter Aufgaben. Er findet semesterbegleitend statt.
 - b. Schriftliche Ausarbeitung (SA):
Eine schriftliche Ausarbeitung ist eine eigenständige schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung ohne Aufsicht. Eine schriftliche Ausarbeitung kann auch über das Semester verteilt in verschiedenen Teilstücken abgegeben werden. Sie kann mit einer mündlichen Präsentation des Erarbeiteten verbunden werden.
 - c. Fachtheoretisch-fachpraktische Studienleistung (FFST):
In einer fachtheoretisch-fachpraktischen Studienleistung wird die praktische Umsetzung von theoretisch Erarbeitetem geprüft. Sie kann etwa die Entwicklung eines fachlichen Produkts, eine Prozess- oder Versuchsdokumentation und/oder eine mündliche Präsentation umfassen. Sie kann auch über das Semester verteilt in verschiedenen prozessbegleitenden und prozessabschließenden Teilstücken abgenommen werden.
 - d. Referat (RE):
Ein Referat ist ein selbst erarbeiteter, mündlicher Vortrag, i.d.R. mit Hilfe von Präsentationsmedien. An eine Präsentation können sich eine Diskussion und die Beantwortung von Fragen anschließen. Ein Referat kann eine schriftliche Erarbeitung zu dem Vortrag umfassen.
 - e. Gruppendiskussion (GD):
Eine Gruppendiskussion ist die Teilnahme an einer selbstständigen Teamarbeit im Rahmen einer Veranstaltung vor Ort, die von Lehrenden oder Tutoren fachlich unterstützt wird.
 - f. Übungsaufgaben (ÜA):
Übungsaufgaben sind ohne Aufsicht anzufertigende Aufgaben, die in Bezug zu den Veranstaltungsinhalten stehen.
 - g. Teilnahme an Exkursionen (EX):
Die Teilnahme an einer Exkursion beinhaltet einen gemeinsamen Ausflug mit Lehrenden zu wissenschaftlichen oder Bildungszwecken. Sie kann darüber hinaus die Dokumentation und/oder Reflexion der Exkursion umfassen.
 - h. Testate (TE):
Durch Testate wird das erfolgreiche Bestehen der Meilensteine von selbstständig bearbeiteten Hausarbeiten und Projekten bescheinigt. Testate beinhalten Präsenztermine, an denen die Zwischenergebnisse kontrolliert, in betreuten Gruppen diskutiert und Fragen beantwortet werden. Die Bewertung der Testate erfolgt auf Grundlage der abzugebenden schriftlichen Ausarbeitungen.
- (3) Eine Studienleistung kann bei der Bewertung einer Prüfung im Umfang von bis zu 20% berücksichtigt werden, wenn
 - a. die Studienleistung vor der Prüfung erbracht wurde,
 - b. die Prüfung ohne Anrechnung der Studienleistung bestanden wurde,
 - c. die Note 1,0 in der Prüfung ohne Anrechnung der Studienleistung erreicht werden kann und
 - d. der anrechenbare Umfang der Studienleistung in % im Studienplan ausgewiesen ist.

§ 18 Computergestützte Prüfungen und Studienleistungen

Prüfungen nach § 16 Abs. 2 a. (auch Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren) und Abs. 2 c. sowie Studienleistungen nach § 17 Abs. 2 a., c. und f. können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden. Hierbei muss sichergestellt sein, dass:

- a. die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studentinnen und Studenten zugeordnet werden können;
- b. die Ausarbeitung einer Studentin oder eines Studenten in einem elektronischen Dokumentenformat gem. § 2 Abs. 4 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung gespeichert wird.

§ 19 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

- (1) Klausuren gemäß § 16 Absatz (2) Buchstabe a können ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt werden. Sofern die im Antwort-Wahl-Teil einer Klausur zu erreichenden Bewertungspunkte weniger als ein Drittel der Gesamtpunktzahl betragen, kommen die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 nicht zur Anwendung.
- (2) Bei der Erstellung der Prüfung und Festlegung der Bestehensgrenze wirken zwei Prüfer oder Prüferinnen mit. Die erreichbare Punktzahl pro Aufgabe wird den Studentinnen und Studenten mit der Aufgabenstellung bekanntgegeben.
- (3) Die Bestehensgrenze wird folgendermaßen berechnet:
 - a. Es werden die besten 5 % aller Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ermittelt, dabei wird gegebenenfalls auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
 - b. Von der niedrigsten erreichten Punktezahl dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ein Punkt und 35 % der erreichbaren Punktzahl (kaufmännisch gerundet) abgezogen. Dieses Ergebnis stellt die Bestehensgrenze dar, die gegebenenfalls folgendermaßen korrigiert wird: Fällt das Ergebnis der Berechnung unter 40% der Gesamtpunktzahl, wird die Bestehensgrenze auf 40% festgesetzt, übersteigt es 60%, wird es auf 60% festgesetzt.
 - c. Falls es weniger als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gibt, wird die Bestehensgrenze unter Berücksichtigung ähnlicher Prüfungen z. B. aus früheren Prüfungszeiträumen festgelegt. Dies ist in der Prüfungsdokumentation zu beschreiben.

- (4) Die mindestens für eine Notenstufe zu erreichende Punktzahl ist die kaufmännisch gerundete Summe aus der Punktzahl der gemäß Absatz 3 ermittelten Bestehensgrenze und der Punktzahl, die zusätzlich zum Erreichen der Notenstufe erforderlich ist. Diese Punktzahl entspricht dem Produkt eines festgelegten Prozentsatzes je Notenstufe und der Differenz zwischen maximal erreichbarer Gesamtpunktzahl und der Punktzahl der gemäß Absatz 3 ermittelten Bestehensgrenze. Die Prozentsätze der Notenstufe sind wie folgt festgelegt:

Note	Prozentsatz
1,0	85 %
1,3	75 %
1,7	66 %
2,0	58 %
2,3	50 %
2,7	42 %
3,0	34 %
3,3	24 %
3,7	13 %
4,0	0 %
5,0	(unterhalb Bestehensgrenze)

§ 20 Studienarbeit

- (1) Die FSPO eines Studiengangs kann vorsehen, dass eine Studienarbeit anzufertigen ist. Die Studienarbeit führt die Studentin oder den Studenten unter wissenschaftlicher Anleitung an praktische Problemstellungen und wissenschaftliche Bearbeitungsmethoden heran.
- (2) Die Studienarbeit muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Studienarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.
- (3) Die Zeitpunkte der Ausgabe und der Abgabe der Studienarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Studienarbeit schließt eine Präsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer ein, die bei der Benotung berücksichtigt wird. Die Studienarbeit soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet werden.

§ 21 Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelor- bzw. die Masterarbeit ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studiengangs. Sie soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Problemstellung aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 126 Leistungspunkte für den jeweiligen Bachelorstudiengang erworben hat. Mit der Bearbeitung der Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn die Studentin oder der

Student mindestens 60 Leistungspunkte für den jeweiligen Masterstudiengang erworben hat. Im Falle von weiterbildenden Masterstudiengängen kann eine FSPO eine andere Regelung zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit vorsehen.

- (2) Die Abschlussarbeit muss zu einer zum Studiengang passenden fachlichen Aufgabenstellung angefertigt werden und ist von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, zu betreuen und zu bewerten. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Sie kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden, ohne dass der Abbruch als Prüfungsversuch zählt.
- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Abschlussarbeit sind beim Zentralen Prüfungsamt der TUHH aktenkundig zu machen.
- (4) Der Umfang der Bachelorarbeit wird mit zwölf Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von neun Wochen. Bei dem parallelen Besuch von Lehr- und Lerneinheiten und abzulegenden Prüfungen ausschließlich aus dem Bachelorstudiengang ist der Bearbeitungszeitraum von der Prüferin oder dem Prüfer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Bei der Festlegung dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. Der Umfang der Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten. Themenstellung und Betreuung sind auf den Umfang der Abschlussarbeit abzustellen.
- (5) Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag bei Abschlussarbeiten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Studentin oder dem Studenten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Studentin oder dem Studenten umfassend schriftlich zu erläutern. Der Verlängerungsantrag muss die ausdrückliche Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers enthalten.
- (6) Die Abschlussarbeit ist schriftlich anzufertigen und in Form von zwei ausgedruckten Exemplaren sowie auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format für digitale Textdateien vorzulegen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihr bzw. sein entsprechend gekennzeichnete(r) Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Abschlussarbeit kann einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß innerhalb der Bearbeitungszeit beim Zentralen Prüfungsamt der TUHH abzugeben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als „nicht bestanden“.
- (8) Nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Studentin oder der Student einen Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer über das Ergebnis ihrer bzw. seiner Arbeit zu halten. Im Anschluss an den Vortrag findet eine hochschulöffentliche Aussprache statt. Der Vortrag und die Aussprache sind Bestandteil der Abschlussarbeit.
- (9) Die Abschlussarbeit einschließlich des Vortrags und der Aussprache müssen innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit bewertet werden. Sie sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer ist die ausgebende

Hochschullehrerin oder der ausgebende Hochschullehrer. Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist in § 24 Absatz (6) geregelt.

§ 22 Bewertung von Prüfungen

- (1) Es gibt benotete und unbenotete Prüfungen. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Für die Bewertung benoteter Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1,0 und 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
Note 1,7; 2,0 und 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 3,7 und 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5,0	= nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Für die Bewertung unbenoteter Prüfungsleistungen sind die Bewertungen „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden.
- (4) Die Bewertung jeder Prüfungsleistung muss inklusive der mündlichen Ergänzungsprüfung bis zum 15. Mai für das Wintersemester und bis zum 15. November für das Sommersemester erfolgt sein.
- (5) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt durch eine elektronische Benachrichtigung an die Studentin oder den Studenten an ihre oder seine TUHH-E-Mail-Adresse. Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, regelmäßig das TUHH-E-Mail-Postfach einzusehen.

§ 23 Gesamtnote und Gesamturteil

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen gewichteten Prüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Als Gewichtungsfaktoren dienen die Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungen.
- (2) Das Gesamturteil lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,3:	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend

§ 24 Wiederholbarkeit von Prüfungen, mündliche Ergänzungsprüfungen

- (1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, gelten als bestanden und können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungen, die mit 5,0 bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, gelten als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Wird eine Klausur (§ 16 Absatz (2) Buchstabe a) im dritten Prüfungsversuch nicht bestanden, findet auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine mündliche Ergänzungsprüfung zu der nicht bestandenen Klausur statt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ein geleitetes Prüfungsgespräch, das die in der nicht bestandenen Prüfung oder in dem dazugehörigen Modul behandelten Themengebiete zum Inhalt hat. Das Ergebnis und die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung werden in einem Protokoll stichwortartig festgehalten.
- (4) Wird eine Klausur (§ 16 Absatz (2) Buchstabe a) im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, findet auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine mündliche Ergänzungsprüfung zu der nicht bestandenen Prüfung nur dann statt, wenn alle anderen für das Bestehen des Studiums erforderlichen Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit (§ 16 Absatz (2) Buchstabe g), bereits bestanden wurden.
- (5) Vor der mündlichen Ergänzungsprüfung muss der Studentin oder dem Studenten Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsarbeit gegeben werden. Der Antrag auf eine mündliche Ergänzungsprüfung ist beim Zentralen Prüfungsamt spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe aller Prüfungsergebnisse des Prüfungszeitraums schriftlich zu stellen. Wird diese Frist versäumt, entfällt der Anspruch auf die mündliche Ergänzungsprüfung. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, ist die Prüfung insgesamt mit der Note 4,0 zu bewerten.
- (6) Wird die Abschlussarbeit mit 5,0 bewertet, so kann sie einmal, in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, mit einem anderen Thema zeitnah wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls trifft der Prüfungsausschuss. Das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls setzt voraus, dass die Gründe von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten sind.
- (7) Im Laufe eines Bachelorstudiums sind insgesamt höchstens drei mündliche Ergänzungsprüfungen und im Laufe eines Masterstudiums insgesamt höchstens zwei mündliche Ergänzungsprüfungen zulässig. Ein Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung besteht nicht, wenn die Bewertung der vorangegangenen Prüfung nach §25 a oder b erfolgt ist.
- (8) Sofern eine Prüfung nach Ausschöpfung aller zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten und mündlichen Ergänzungsprüfungen nicht bestanden wurde, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelor- oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erteilt das Zentrale Prüfungsamt der TUHH der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 gestrichen

§ 25 a Versäumnis und Prüfungsabbruch

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung diese ohne triftigen Grund abbricht (Prüfungsabbruch). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen

Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach der Beendigung einer nicht abgebrochenen Prüfung kann ein triftiger Grund nicht mehr geltend gemacht werden. Wird der triftige Grund anerkannt, erhält die Studentin oder der Student einen weiteren Prüfungsversuch.

- (2) Das Zentrale Prüfungsamt der TUHH entscheidet über das Vorliegen eines triftigen Grundes. Der für das Versäumnis oder den Prüfungsabbruch geltend gemachte triftige Grund muss gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt der TUHH unverzüglich, spätestens am dritten Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Zur Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit muss dem Zentralen Prüfungsamt der TUHH eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Es werden drei Fallgruppen unterschieden:

1. Beim erstmaligen Versäumnis einer Prüfung wird eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung akzeptiert. Bei nochmaligem Versäumnis der gleichen Prüfung ist die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.
2. Bei einem Prüfungsabbruch ist die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.
3. Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungsleistungen bis zu zwei Monaten wird eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung akzeptiert. Bei einer Verlängerung über die zwei Monate hinaus ist die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.

Eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung enthält die Erklärung der Ärztin oder des Arztes, dass bezogen auf eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung Einschränkungen bestehen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen und es sich dabei nicht um Schwankungen in der Tagesform, Examens- oder Prüfungsangst, Prüfungsstress oder Ähnliches handelt. Außerdem enthält es den Zeitpunkt der der Bescheinigung zugrunde liegenden Untersuchungen und eine ärztliche Prognose über die Dauer der Beeinträchtigungen. Eine Angabe der Diagnose oder von Symptomen ist nicht erforderlich. Form und Inhalt der Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung sowie Verfahren sind in einem zugehörigen Merkblatt beschrieben.

- (3) Für Entscheidungen über das Vorliegen eines triftigen Grundes im Sinne von Absatz 2 Satz 3 dieser Norm sind gesonderte Akten anzulegen. Die Akten sind unter sicherem Verschluss zu halten. Der Zugriff auf diese Akten darf nur durch die für Entscheidungen im Sinne von Absatz 2 Satz 3 dieser Norm zuständigen Personen erfolgen. Der Personenkreis im Sinne von Absatz 2 Satz 3 dieser Norm sind auf die notwendige Personenzahl zu begrenzen. Nach Anerkennung des triftigen Grundes werden die ärztlichen Bescheinigungen vernichtet. Im Fall der Nicht-Anerkennung erfolgt die Vernichtung nach Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. dem endgültigen Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens. Die mit der Bearbeitung der ärztlichen Bescheinigungen beauftragten Personen sind an die Einhaltung von § 3 HmbDSG (Datengeheimnis) gebunden.
- (4) Der Studentin oder dem Studenten obliegt es, an der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit mitzuwirken.

§ 25 b Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis der Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Studentin oder der Student wird von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die aufsichtführende Person zieht gegebenenfalls das unzulässige Hilfsmittel ein und fertigt über das Vorkommen ein Vermerk, der unverzüglich nach

Abschluss der Prüfung dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der Studentin oder dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Wird ein Täuschungsversuch nach Absatz 1 dieser Norm erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so ist die Prüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss nachträglich für nicht bestanden zu erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt worden, so sind die unrichtigen Abschlussdokumente für ungültig zu erklären und einzuziehen. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung eine Frist von vier Wochen für eine schriftliche Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsveranstaltung stören, können von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.

§ 26 Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Prüfungsart in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz (1) ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz (3) HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Behinderung und die sich daraus ergebende Einschränkung bei der Erbringung einer Prüfungsleistung sind von der Studentin oder dem Studenten darzulegen und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, z.B. eine fachärztliche Bescheinigung, verlangt werden.

§ 27 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz

Werdende oder stillende Mütter haben innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und bis acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zwölf Wochen) nach der Entbindung das Recht zum Rücktritt von Grundlagenprüfungen (§ 14 Absatz (3)), die innerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, sofern ein Antrag auf Rücktritt vor dem Beginn der Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt gestellt und der voraussichtliche Entbindungstermin bzw. der Tag der Entbindung durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme nachgewiesen wird.

§ 28 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach schriftlichen Prüfungen können die Studentinnen und Studenten an einem am Tag der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten und bekannt gegebenen Termin Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. Spätere Einsichtnahmen können den Studentinnen und Studenten durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Bei der Einsichtnahme sind der Studentin oder dem Studenten auf Wunsch die Bewertung und die Bewertungsmaßstäbe der Prüfung zu erläutern.

- (2) Nach Abschluss der Prüfung zum Bachelor oder zum Master wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der TUHH spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zu stellen. Das Zentrale Prüfungsamt der TUHH bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfungsausschüsse für die jeweiligen Studiengänge sind zuständig für die Organisation der Prüfungen und achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Sie nehmen die ihnen durch die ASPO und durch die jeweils gültige FSPO zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheiden auf Antrag in individuellen Fällen sowie in Zweifels- und Härtefällen.
- (2) Einem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und
 - c. eine Studentin oder ein Student.
- (3) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den jeweiligen Studiendekanatsausschüssen aus dem Kreis der an dem jeweiligen Studiengang Beteiligten für zwei Jahre gewählt, das studentische Mitglied und seine Stellvertretung für ein Jahr.
- (4) Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der TUHH angehören müssen, werden von den beteiligten Studiendekanatsausschüssen gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Im Falle von hochschulübergreifenden Studiengängen darf jedoch je eine Vertreterin oder ein Vertreter anderer beteiligter Hochschulen als nicht stimmberechtigter Gast teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Gäste sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studentinnen und Studenten oder mit einzelnen Prüferinnen und Prüfern zusammenhängenden Vorgängen und Beratungen verpflichtet. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses direkt betroffen sind, müssen sich vertreten lassen. Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf, in der Regel zu Beginn und zum Ende jedes Prüfungszeitraums bei Vorliegen von Anträgen oder Widersprüchen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende bzw. deren oder dessen Stellvertretung anwesend sind und zur Sitzung mindestens eine Woche vor Sitzungstermin eingeladen wurde. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ohne Abhaltung einer Sitzung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die der Stellvertretung.
- (8) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind zunächst dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über eine mögliche Abhilfe vorzulegen. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so ist die Angelegenheit mit der vollständigen Prüfungsakte dem Widerspruchsausschuss zuzuleiten.
- (9) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses allein entscheiden und informiert anschließend den

Prüfungsausschuss über seine bzw. ihre Entscheidung. Auf Verlangen der weiteren Mitglieder muss die Entscheidung auf der folgenden Sitzung begründet werden.

§ 30 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss bestellt. Er kann die Bestellung auf die oder den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der TUHH lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie habilitierte Mitglieder der TUHH können für alle Prüfungen ihres Fachgebiets zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur für den in Lehrveranstaltungen, an denen sie beteiligt sind, dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen.
- (3) Zu Prüferinnen und Prüfern können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied der TUHH sind; Absatz (2) Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsinhalte. Sie sind bei der Bewertung der Prüfungen unabhängig und treffen ihre Prüfungsentscheidung in eigener Verantwortung. Mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen sind Prüfungen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten, wenn sie als nicht bestanden erachtet werden sollen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen.

Abschnitt 4: Abschlussdokumente

§ 31 Urkunde und Verleihung des akademischen Grades

- (1) Nach Abschluss des Studiums wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt, durch die das zuständige Studiendekanat den akademischen Grad nach § 3 verleiht.
- (2) In der Urkunde wird der absolvierte Studiengang angegeben. Sie wird zweisprachig, in Deutsch und Englisch, erstellt.
- (3) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bzw. der Studienbereichsleiterin oder dem Studienbereichsleiter unterzeichnet und mit dem Siegel der TUHH versehen.
- (4) Im Fall eines Joint-Master-Programms erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen FSPO.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Zusammen mit der Urkunde wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Bachelor oder zum Master sowie ein Diploma Supplement ausgehändigt. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Das Zeugnis ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Bestehens der Prüfung zum Bachelor oder zum Master auszustellen.
- (3) Im Zeugnis wird der absolvierte Studiengang, und soweit anwendbar, die gewählten Vertiefungsrichtungen sowie die gewählten Schwerpunkte angegeben. Es enthält die zum Abschluss erforderlichen Prüfungen und gegebenenfalls erbrachte Zusatzleistungen, die dazugehörigen Leistungspunkte und Ergebnisse sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil. Die Themen der Abschlussarbeit und ggf. der Studienarbeit bzw. der Studienarbeiten sowie des Projektierungskurses werden in das Zeugnis aufgenommen. Es wird zweisprachig, in Deutsch und Englisch, erstellt.
- (4) Das Zeugnis enthält ergänzend eine Notenverteilungsskala, die die relative Einordnung der persönlichen Gesamtnote im Vergleich zu den Leistungen anderer Absolventinnen und Absolventen desselben Studiengangs aufzeigt. Als Bezugsgruppe für die Ermittlung der Notenverteilungsskala werden die Absolventenkohorten der vorangegangenen drei Studienjahre, mindestens jedoch 25 Absolventen, erfasst. Bei nicht erreichter Mindestanzahl wird die Bezugsgruppe immer um eine gesamte vorangegangene Absolventenkohorte erweitert. Es wird grundsätzlich keine Notenverteilungsskala ausgewiesen, solange die Mindestgröße der Bezugsgruppe nicht erreicht ist oder weniger als drei Absolventenkohorten vorhanden sind.
- (5) Wurden in Wahlpflichtmodulen mehr Prüfungen erbracht als nach dem jeweils gültigen Studienplan erforderlich ist, gehen die Prüfungen mit den besten Noten im erforderlichen Umfang an Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Verbleibende Prüfungen werden in gleicher Weise wie im Zeugnis in einer Anlage zum Zeugnis aufgeführt. Die zusätzlich erbrachten Prüfungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (6) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das zugrunde liegende Studium erteilt, mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (7) Das Zeugnis, seine Anlagen und das Diploma Supplement werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bzw. der Studienbereichsleiterin oder dem Studienbereichsleiter unterzeichnet und mit dem Siegel der TUHH versehen.
- (8) Unverzüglich nach Feststellung des Bestehens aller für die Erlangung des jeweiligen Studienabschlusses erforderlichen Prüfungen wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Abschlussbescheinigung und ein Transcript of Records ausgehändigt.
- (9) Im Fall eines Joint-Master-Programms erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen der FSPO.
- (10) Hat die Studentin oder der Student die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm vom Zentralen Prüfungsamt der TUHH eine Leistungsübersicht postalisch zugesandt, die die erbrachten bestandenen und nicht bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.
- (11) Wird die Prüfung gemäß § 25 b (2) für ungültig erklärt, spricht die oder der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende die Aberkennung des akademischen Grades aus. Die Urkunde, das Zeugnis, das Diploma Supplement und das Transcript of Records werden eingezogen.

Abschnitt 5: Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 29. April 2009 in der Fassung vom 27. September 2017.
- (2) Für Studentinnen und Studenten, die vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium an der TUHH aufgenommen haben, gilt eine Übergangsregelung, die in einer separaten Verwaltungsvorschrift festgelegt und veröffentlicht wird.
- (3) Die erste Änderungssatzung zur Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) tritt nach Veröffentlichung an der TUHH in Kraft. Sie gilt erstmalig im Sommersemester 2020.

22. Januar 2020

Technische Universität Hamburg



**Regelung zum Übergang
von der ASPO vom 29. April 2009 i.d.F.v.
27. September 2017 zur ASPO vom 22. November
2017 in der gültigen Fassung**

Stand: 26. September 2018

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat die vom Akademischen Senat der TUHH am 26. September 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) i.d.F.v. 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) beschlossene Regelung zum Übergang von der ASPO vom 29. April 2009 i.d.F.v. 27. September 2017 zur ASPO vom 22. November 2017 in der gültigen Fassung gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziel	2
§ 3	Prüfungsarten.....	2
§ 4	Pflichtanmeldung für Prüfungen des ersten Semesters im Bachelorstudium	3
§ 5	Studienleistungen.....	3
§ 6	Studienarbeit.....	3
§ 7	Zusatzleistungen	3
§ 8	Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung zum Übergang von der ASPO vom 29. April 2009 i.d.F.v. 27. September 2017 zur ASPO vom 22. November 2017 in der gültigen Fassung gilt für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium an der TUHH vor dem Wintersemester 2018/19 aufgenommen haben. Sie gilt nicht für Studentinnen und Studenten, die ihren Studiengang an der TUHH wechseln.
- (2) Die Regelung gilt für die unter (1) genannten Studentinnen und Studenten in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziel

Ziel dieser Übergangsregelung ist es, dass Studentinnen und Studenten, die ihr Studium unter der ASPO vom 29. April 2009 in der gültigen Fassung vom 27. September 2017 aufgenommen haben, mit Inkrafttreten der ASPO vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung nicht schlechter gestellt sind als vor dem Übergang in die neue ASPO.

§ 3 Prüfungsarten

- (1) Die Prüfungsarten sind in allen gültigen Studienplänen an die Regelungen gemäß § 16 der ASPO vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung angepasst.
- (2) Alle bereits bestandenen Module mit Prüfungsarten aus vorangegangenen Studienplänen behalten ihre Gültigkeit.

- (3) Bei bereits angefangenen und nicht bestandenen Prüfungen besteht ein Anspruch darauf, dass die Wiederholungsprüfungen in gleicher Art und Weise wie der Erstversuch abgenommen werden.

§ 4 Pflichtanmeldung für Prüfungen des ersten Semesters im Bachelorstudium

- (1) Der §14 (3) Grundlagenprüfungen findet keine Anwendung.
- (2) Die benoteten Pflichtprüfungen des ersten Fachsemesters des Bachelorstudiums, zu denen bereits eine Pflichtanmeldung bestand, werden im Falle einer Wiederholungsprüfung auch im Folgesemester nur dann erneut durch das Zentrale Prüfungsamt verpflichtend wiederangemeldet, wenn die Prüfung laut der neuen FSPO auch eine Grundlagenprüfung ist. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen.
- (3) Mündliche Ergänzungsprüfungen der o.g. Pflichtprüfungen sind unter Beachtung von § 24 der ASPO vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

§ 5 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Schriftliche Ausarbeitungen können in Deutsch oder in Englisch eingereicht werden.
- (2) Praktika und Projekt-/problembasierte Lehrveranstaltungen sind als verpflichtender Bestandteil eines Moduls wahrzunehmen und für den Modulabschluss erfolgreich abzulegen.

§ 6 Studienarbeit

Projektarbeiten, die unter der ASPO vom 29. April 2009 i.d.F.v. 27. September 2017 begonnen oder bereits abgeschlossen wurden, entsprechen in vollem Umfang der Studienarbeit gemäß § 20 der ASPO vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Zusatzleistungen

Sind Zusatzleistungen gemäß § 12 (2) der ASPO vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung in höherem Umfang als 30 Leistungspunkte vor dem Wintersemester 2018/19 erbracht worden, bleiben diese bestehen. In diesem Fall ist es nicht möglich, weitere Zusatzleistungen zu erbringen.

§ 8 Versäumnis

Abweichend von § 25 (2) der ASPO vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung müssen die für das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe dem Zentralen Prüfungsamt der TUHH innerhalb von 3 Arbeitstagen (gerechnet ab dem auf den Prüfungstag folgenden Arbeitstag) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 9 Zuhörende bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten der TUHH sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörende zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studentinnen oder Studenten, die sich der gleichen Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Studentinnen oder Studenten, die sich der gleichen Prüfung in demselben Prüfungszeitraum unterziehen wollen, können von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhörer oder Zuhörende ausgeschlossen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Prüferin oder der Prüfer muss die Öffentlichkeit auf Antrag der Studentin oder des Studenten ausschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Übergangsregelung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 unter der ASPO vom 29. April 2009 i.d.F.v. 27. September 2017 aufgenommen haben.

26. September 2018

Technische Universität Hamburg